

subjektivem und objektivem (gemeinschaftlichen) Element erreichen und so zur Vollgestalt kirchlicher *Communio* beitragen. – Insgesamt bietet das vorliegende Bändchen einen wichtigen Beitrag zur aktuellen Diskussion. G. SCHMIDT S. J.

IUSTUS IUDEX. Festgabe für Paul Wesemann zum 75. Geburtstag. Hrsg. K. Lüdicke / H. Mussinghoff / H. Schwendenwein (Münsterischer Kommentar zum CIC, Beiheft 5). O. O. (Essen): Ludgerus o. J. (1990). 728 S.

Diese Festgabe für den international bekannten Münsteraner Kanonisten Paul Wesemann vereinigt 39 Beiträge seiner Freunde und Schüler. Der Rez. hat nicht alle Artikel lesen können, sondern nur jene, auf die er im folgenden eingeht. *Rosalio José Card. Castillo Lara* (Il posto del diritto canonico in una visione conciliare della Chiesa, 1–20) wehrt sich gleichermaßen gegen eine Spiritualisierung (Sohm) wie auch gegen eine Verrechtlichung der Kirche. Für ihn gilt: „Il diritto canonico è non solo conveniente, opportuno e molto utile, ma è necessario alla vita della Chiesa; anzi è addirittura indispensabile“ (9). Das Recht ergibt sich für Castillo Lara aus dem gesellschaftlichen Charakter der Kirche. Das Fazit: „Il diritto canonico nel mistero della Chiesa ha un posto modesto, ma necessario, subordinato alla sana dottrina e da essa dipendente, ma accanto ad essa, insostituibile parametro affinché il Popolo di Dio proceda sicuro nel suo cammino“ (20). In dem Beitrag von Bischof *Helmut Krätzl* (Nachkonziliare rechtliche Entwicklung konfessionsverschiedener Ehen in Österreich, 41–61) ist vor allem die n. 7 (Konfessionsverschiedene Ehen treiben auch in Österreich die Ökumene voran) von Bedeutung. Dies zeigt sich vor allem auf drei Gebieten: Gemischtkonfessionelle Familien drängen dazu, neue Formen gemeinsamer christlicher *Erziehung* zu finden; sie drängen auch nach mehr Möglichkeit gemeinsamer *gottesdienstlicher* Formen; sie *widerstehen der Stagnation* in der Ökumene. „Ob es dadurch tatsächlich zu einer Annäherung der Konfessionen kommt, wird nicht nur davon abhängen, wie solche Ehen gelingen, sondern auch davon – wesentlich davon – wie die Kirchen ihnen helfen“ (71). *Heinrich Mussinghoff* (Das Bischöfliche Offizialat Münster. Anmerkungen zu seiner Geschichte, 143–182) bedauert vor allem, daß die Apostolische Signatur die Delegationen als drittinstanzliche Gerichte in den deutschsprachigen Ländern nach 1983 abgeschafft hat und daß für das Gerichtspersonal im neuen CIC die Grade eines Lizienten bzw. Doktors im *kanonischen Recht* (der Doktor in der Theologie mit einer kanonistischen Arbeit genügt nicht!) gefordert werden. Damit nimmt die Personalknappheit an den meisten kirchlichen Gerichten noch zu. *Heribert Heinemann* (Die Notwendigkeit einer kirchlichen Eheschließungsform? Eine Frage aus der Seelsorgspraxis, 235–245) schildert den Fall eines Ehepaares, die beide (aus Überzeugung) aus der Kirche ausgetreten waren und deren standesamtliche Trauung (gemäß can. 1117) auch eine sakramentale Ehe sein soll. H. schließt mit der Frage: „Ist die schon früher vertretene These kanonistisch so abwegig, daß bei Ehen von aus der Kirche ‚ausgetretenen‘ Katholiken (actu formali ab ea defecerit) die Vermutung für deren Ungültigkeit steht und diese Vermutung erst recht gegeben ist, wenn die Eheleute bewußt den Glauben der Kirche ablehnen und diese Ablehnung durch ihren Kirchenaustritt unter Beweis stellen?“ (245). Auch *Heinz Maritz* (Ehe – Sakrament des Glaubens? Erwägungen zum Ausschluß der Sakramentalität der Ehe, 247–257) geht der von Heinemann angeschnittenen Frage nach. Die Antwort von Maritz ist noch entschiedener: „Wir sind in unserem Beitrag von einem getauften Katholiken ausgegangen, der wegen seines Glaubensverlustes durch Formalakt von der katholischen Kirche abgefallen ist und mit einem ebenfalls nicht formpflichtigen, getauften Partner eine bloß standesamtliche Ehe schloß, und haben uns gefragt, ob eine solche Ehe aufgrund eines hin und wieder vertretene Sakramentsautomatismus tatsächlich ein gültiges Sakrament sei. Die Antwort ist ein klares Nein. Es ist Aufgabe der Rechtsprechung, daraus die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen“ (257). *Josef Prader* (Il consenso matrimoniale condizionato nella disciplina canonica latina e orientale, 279–289) vergleicht can. 1102 § 2 des CIC/1983 (Matrimonium sub condicione de praeterito vel de praesenti initum est validum vel non, prout id quod condicione subest, existit vel non) mit can. 826 des CCEO, der bestimmt: „Matrimonium sub condicione valide celebrari non potest.“ Der Meinung von

*Hugo Schwendenwein* (Fragen um den naturrechtlichen Charakter eherechtlicher Normen, 291–308) möchte ich zustimmen, wenn er erklärt: „Vielleicht könnte man doch, alles zusammengenommen, sagen, daß sehr Wichtiges für den naturrechtlichen Charakter des can. 1098 zu sprechen scheint, daß aber die Überlegungen doch noch nicht ganz ausgereift sind, um generell grundsätzlich für alle Fälle die Rückwirkung anzunehmen. Wohl aber wird man davon ausgehen können, daß can. 1098 Fälle naturrechtlicher Ehenichtigkeit inkludiert“ (307). *Hermann Steidl* (Entwicklung in der Interpretation des Dolus im geistlichen Bereich, 331–346) dürfte Recht haben, wenn er meint: „Im Laufe der Geschichte der Kanonistik wurde der *Dolus* für sich allein nie als eine vom Naturrecht her den Eheabschluß vernichtende Komponente betrachtet, noch läßt sich jemals eine positiv-rechtliche Verordnung der Kirche nachweisen, die dem Dolus als selbständiges Caput ehevernichtende Wirkung zugeschrieben hätte. Auf den Irrtum also, der dolose – im Sinne der Definition des *Labeo* – provoziert worden ist, kommt es einzig und allein bei der Rechtsfigur des can. 1098 an“ (345). *Wilhelm Astrath* (Der kirchliche Strafprozeß – eine Hilfe für Rechtsfrieden und Rechtssicherheit, 363–386) berichtet von einem (vernachlässigten) Stiefkind des Prozeßrechtes, verkennt aber doch nicht dessen Nützlichkeit: „Dieses Rechtsmittel ist zwar zur Seltenheit im kirchlichen Rechtsleben geworden, dient aber der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden, so daß der Gesetzgeber in verschiedenen Gesetzen ein Strafurteil für einen Rechtsentzug voraussetzt“ (385). *Gerhard Fahrnberger* (Das Verfahren aufgrund von Urkunden im neuen kirchlichen Gesetzbuch [cann. 1686–1688 CIC/1983], 433–453) kommt in seiner Untersuchung zu dem Schluß: „Nach der formalen Struktur und der Einordnung im CIC/1983 ist das Verfahren aufgrund von Urkunden ein gerichtliches Verfahren, das nicht dem Bereich der Verwaltung angehört, wie früher oft erwogen wurde. Die neu geschaffene Zuständigkeit des Gerichtsvikars anstelle des Oberhirten und die Kennzeichnung der Entscheidung als Urteil sind gegenüber der schwankenden und unentschiedenen Terminologie der vorausgehenden Gesetzgebung die wichtigsten Argumente dafür, daß der CIC/1983 sich deutlich für den gerichtlichen Charakter des Urkundenverfahrens entschieden hat“ (453). Eine wahre Perle ist der Beitrag von *Eugen Psiuk* (Moralische Gewißheit allein aus Indizien? Zur Theorie des kanonischen Indizienbeweises, 595–612). P. kennt nicht nur sein eigenes Fach (die Kanonistik), sondern er weiß auch Bescheid in der Sprachphilosophie, der Logik und der Mathematik. Dazu verbindet er seine reichen Kenntnisse mit einem gehörigen Schuß Humor (603, A. 29: „Der gesunde Menschenverstand – das sind all die Vorurteile, die sich bis zum achtzehnten Lebensjahr im Bewußtsein ausgebildet haben“). P.s unbestechliche Schlußfolgerung lautet: „Erkenntniskritische und wahrscheinlichkeitstheoretische Überlegungen haben gezeigt, daß besonders beim Indizienbeweis die nach can. 1608 §§ 1 und 4 geforderte moralische Gewißheit des Richters über die Prozeßfrage nur schwer zu gewinnen ist. Die meisten Indizienbeweise ergeben – objektiv betrachtet – nur eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit“ (611). Neu im CIC/1983 ist das *mündliche* Streitverfahren. Es wird von *Paul Wirth* (Das mündliche Streitverfahren, 631–653) dargestellt. „Das mündliche Verfahren stellt ein Novum im Prozeßrecht des CIC dar. Selbst eine kurze kritische Betrachtung läßt es allerdings als fraglich erscheinen, ob es je einen angestammten Platz in der kirchlichen Rechtssprechung einnehmen wird. Seine Anwendungsmöglichkeiten sind relativ eng begrenzt“ (653). Weltweit gibt es noch 15 Gemeinden, die ihren Pfarrer *kanonisch wählen* dürfen. Eine dieser 15 Pfarreien ist die Pfarrgemeinde St. Johannes Evangelist in Dinslaken-Eppinghoven am Niederrhein. Über diese rechtliche Kuriosität berichtet *Heinrich J. F. Reinhardt* (Eppinghovener Pfarrerwahlen in den Jahren 1964 und 1987, 657–674). „Auch der Codex von 1983 ermöglicht weiterhin die Pfarrerwahl, wo sie noch aufgrund früherer Privilegien besteht (can. 523). Rechtlich ist die Pfarrerwahl in Eppinghoven also nach wie vor zulässig“ (674). Das vorliegende (außerordentlich nützliche) Buch wird abgeschlossen durch ein Abkürzungsverzeichnis und ein Canones-Register.

R. SEBOTT S. J.